

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

### 1. Geltung

- (1) Für sämtliche von uns oder von mit uns verbundenen Unternehmen erteilten Aufträge, Bestellungen und Verträge (im Folgenden „Bestellung“) von oder mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen (im Folgenden „Lieferungen“) gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

### 2. Erfüllungsort, Gefahrübergang und Eigentumserwerb

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für unsere Zahlungen unser Geschäftssitz.
- (2) Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten gemäß den vereinbarten Incoterms ordnungsgemäß transportverpackt an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.
- (3) Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.
- (4) Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen erfolgt der Gefahrübergang erst nach deren Endabnahme am Erfüllungsort.

### 3. Angebot des Lieferanten

Angebote des Lieferanten haben genau die Spezifikationen der Anfrage einzuhalten, eventuelle Abweichungen sind besonders kenntlich zu machen. Angebote sind unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für uns.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

### 4. Bestellungen, Formerfordernisse

- (1) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer (1) Woche nach deren Zugang schriftlich oder in Textform an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Zugang widerspricht. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich zustimmen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform niedergelegt sind. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer Bestätigung in Schrift- oder Textform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich oder in Textform verzichtet werden.

### 5. Liefertermine und Lieferbedingungen, Vertragsstrafe

- (1) Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages oder einer anderweitigen Vereinbarung bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf des Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch uns bedarf. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittrechtes und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Bei Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bleiben Ersatzansprüche vorbehalten.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware zu berechnen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Lieferanten der Nachweis eines niedrigeren oder keines Schadens vorbehalten. Unterbleibt bei der Annahme der Ware oder der Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (4) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit in Textform einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- (5) Ohne vorherige Zustimmung erfolgte Mehrlieferungen können wir zurückweisen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern oder an ihn zurücksenden.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Lieferung durch unseren Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

Bedarfs angemessen auf. In Fällen höherer Gewalt bei uns oder bei unserem Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

### 6. Lieferungen/Verpackung

- (1) Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit folgenden Angaben beiliegen: IBC-Bestellnummer, Kommission, Artikelnummer, IBC-Artikelname, Art der Verpackung, Datum des Warenabgangs sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung, sowie vorhandenen Chargencodes, Versionen und Seriennummern.
- (2) Die zu liefernden Waren sind handelsüblich, bei besonderer Anforderung nach unseren Anweisungen wie von uns gefordert zu verpacken. Auf jeder Verpackungseinheit sind außen deutlich lesbar Inhaltsangabe (Materialbezeichnung), IBC-Artikelnummer, Chargennummer, Seriennummer, enthaltene Menge sowie Brutto- und Nettogewicht anzugeben.
- (3) Verpackungsmaterial wird vom Lieferanten kostenfrei abgeholt und entsorgt. Wir sind auch berechtigt Verpackungsmaterial fachgerecht zu entsorgen und dafür vom Lieferanten eine Gutschrift zu verlangen.
- (4) Für den Ursprungsnachweis erhalten wir vom Lieferanten unentgeltlich für alle zu liefernde Produkte mit Herkunft aus der Europäischen Union eine rechtlich verbindliche und gültige Langzeitlieferantenerklärung mit maximal erlaubter Gültigkeitsdauer gem. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447. Bei einem Warenursprung außerhalb der EU erhalten wir ein Ursprungszeugnis entsprechend dem Unionszollkodex (UZK, VO (EU) Nr. 952/2013) und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447) - in der jeweils gültigen Fassung.

### 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beinhalten die Preise die Lieferung DAP sowie Verpackung, eine vom Lieferanten abzuschließende angemessene Transportversicherung und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, beziehen sich sämtliche von uns verwendeten Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten INCOTERMS 2020.
- (2) Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten und Kosten für die Bereitstellung der Werkzeuge.
- (3) Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn sie uns mit getrennter Post übersandt werden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. Nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung sind auch Sammelrechnungen oder elektronische Rechnungen zulässig. In der Rechnung ist die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Firma des Lieferanten sowie unsere Artikelnummer deutlich hervorgehoben anzugeben.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

- (4) Rechnungen sind in EUR auszustellen, Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart, in EUR geleistet. Zu der jeweiligen Bankverbindung hat uns der Lieferant die korrekte IBAN und den entsprechenden BIC sowie seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (5) Zahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto, sonst in 60 Tagen rein netto. Die Bezahlung kann auch durch Verrechnung mit Forderungen erfolgen, die uns gegen den Lieferanten oder mit diesem rechtlich verbundenen Firmen zustehen.
- (6) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- (8) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### 8. Mängelhaftung/Gewährleistung

- (1) Der Lieferant schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. CE-Kennzeichnung, DIN, ISO, VDE, IEC, BDI, TÜV) entsprechen.
- (2) Sofern in dieser Ziffer 8 nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung und die Eignung zur vereinbarten, bekannten oder erkennbaren Verwendung bei uns oder unseren Kunden, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Bei Waren mit digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder einer sonstigen Produktbeschreibung des Herstellers, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Wareticket, ergibt. Zudem tritt der Lieferant hiermit vollumfänglich alle die Bestellung betreffenden, übertragbaren Gewährleistungs- und Garantierechte ab, welche dem Lieferanten in Bezug auf die Bestellung oder zugehörige Bestandteile durch dessen Unterlieferanten eingeräumt worden sind.
- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.

- (5) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 36 Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Verbraucher, längstens jedoch 48 Monate nach Lieferung an uns. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab schriftlicher Endabnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach fünf (5) Jahren ein. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere auf Qualitäts- und Mengenabweichungen. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens fünf (5) Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).
- (7) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln, einschließlich Freistellungsansprüchen nach Satz 1, gilt eine Verjährungsfrist von zehn (10) Jahren.
- (8) Schweben zwischen dem Lieferanten und uns Verhandlungen über unsere Mängelanzeige, ist die Verjährung von Mängel-(haftungs)ansprüchen gehemmt.
- (9) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

### 9. Produkthaftung und Versicherung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch ausschließlich auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- (2) Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Unabhängig davon können wir unseren Schaden gegen den Lieferanten geltend machen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich erweiterter Produkthaft-pflicht- und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt. Der Lieferant wird uns auf unser Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

### 10. Geheimhaltung und Unterlagen

- (1) Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Rezepturen, technischen Aufzeichnungen, Fertigungsverfahren, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse und die Tatsache, dass die Parteien eine vertragliche Beziehung eingehen (im Folgenden „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.
- (2) Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster, Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist es dem Lieferanten untersagt, unsere Produkte und/oder Geschäftsbeziehungen für Werbezwecke zu verwenden.
- (3) Erzeugnisse, Muster aller Art, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder Zeichnungen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verwahrt sie kostenlos für uns und hat sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
- (4) An neuen Entwicklungen, die von uns stammen, behalten wir alle Rechte, insbesondere beim Entstehen von Urheberrechten, patentfähigen Neuerungen oder Gebrauchsmustern.
- (5) Der Lieferant verwahrt ordnungsgemäß wie sein Eigentum, die in unserem Eigentum stehenden, ihm nur zur Nutzung überlassenen Werkzeuge getrennt von anderen Gegenständen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat er die Werkzeuge auf Verlangen unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes unverzüglich an uns herauszugeben.
- (6) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 10 verpflichten.

### 11. Gewerbliche Schutzrechte, Freistellung

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der von ihm gelieferten Waren durch uns und Dritte (z.B. unsere Kunden) keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und dass die von ihm gelieferten Waren innerhalb der EU, im Gebiet der EFTA- und NAFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter genutzt werden können.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche, jederzeit frei widerrufliche Zustimmung nicht berechtigt, unsere Marken, Logos und/oder sonstigen Kennzeichen oder unseren Unternehmensnamen zu nutzen, um uns als Referenz zu nennen.

### 12. Arbeitnehmerschutz

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er, wenn auf ihn anwendbar, die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Sozialgesetzbuches – Viertes und Siebtes Buch (SGB IV und SGB VII) vollständig einhält, insbesondere seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlt, die Beiträge an die Urlaubskasse, soweit er hierzu verpflichtet ist, ordnungsgemäß abführt sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen, die gegen uns wegen eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28 e SGB IV und nach § 150 Abs. 3 SGB VII geltend gemacht werden, frei.
- (3) Der Lieferant hat sich davon zu versichern, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und stellt uns auch wegen eines Verstoßes seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der IBC treffenden Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28 e SGB IV und nach § 150 Abs. 3 SGB VII frei.
- (4) Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen. Diese Verpflichtung zum Nachweis hat er auch seinen Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen.

### 13. Compliance, soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sich zu internationalen Standards und Initiativen wie UN Global Compact, internationale Arbeitsnormen (ILO) und andere anwendbare nationale und internationale Gesetze, insbesondere Gesetze zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten und Mindestlohngesetze, und Richtlinien zu bekennen und diese einzuhalten, und der Lieferant stellt sicher,

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

die gleichen Verpflichtungen den Personen und Gesellschaften der Nachunternehmerkette aufzuerlegen.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Bestechung und Korruption (einschließlich dem UK Bribery Act 2019 und dem US Foreign Corrupt Practices Act 1977) einzuhalten. Der Lieferant hat geeignete Maßnahmen und Prozesse hierfür beim Lieferanten selbst, seinen Arbeitnehmern und Subunternehmern aufrechtzuerhalten.
- (3) Der Lieferant wird auf alle Anfragen zu Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Nachunternehmerkette unverzüglich und in der geforderten Form antworten. Darüber hinaus wird der Lieferant im Falle tatsächlicher oder möglicher Verletzung der Pflichten unter dieser Ziffer 13 Untersuchungen anstellen und uns über die Untersuchungen unverzüglich informieren und die Nachunternehmerkette offenlegen. Im Falle tatsächlicher Verletzungen wird uns der Lieferant sofort über alle Maßnahmen informieren, die getroffen werden, um künftige Verletzungen zu vermeiden.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Pflichten unter dieser Ziffer 13 durch den Lieferanten jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Wir werden den Lieferanten mit angemessener Vorlaufzeit von unserer Absicht unterrichten, eine Überprüfung durchzuführen, und werden uns bemühen, dass unsere Vertreter, die die Überprüfung durchführen, die Geschäftsaktivitäten des Lieferanten möglichst wenig zu beeinträchtigen.
- (5) Im Falle schwerwiegender Gesetzesverletzungen oder Nichteinhaltung der Pflichten unter dieser Ziffer 13 behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 14. Code of Conduct

Der Lieferant wird den IBC Supplier Code of Conduct einhalten und deren Einhaltung auch seinen Unterauftragnehmern auferlegen. Die jeweils aktuelle Version kann hier abgerufen werden: [IBC – SOLAR Code of Conduct](#)

### 15. REACH-VO, RoHS, POP, BattG, Exportkontrolle, Konfliktminerale ElektroG

- (1) Der Lieferant erkennt an, dass wir als Hersteller oder Importeur von Waren und Artikeln ein sogenannter nachgeschalteter Anwender („Downstream User“) im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) sind und gewährleistet, dass er alle REACH-Bestimmungen, insbesondere solche, welche nötig sind, um innerhalb der EU Waren zu verarbeiten, verkaufen oder vertreiben zu können, einhalten wird, insbesondere (a) Chemische Stoffe oder Zubereitungen im rechtlich geforderten Maß vorzuregistrieren, zu registrieren oder zuzulassen, (b) interne organisatorische Maßnahmen umzusetzen, welche die Einhaltung von REACH dokumentieren, (c) sicherzustellen, dass jedwede Verwendung chemischer Stoffe oder Zubereitung in Waren (eingeschlossen Verpackungsmaterial), welche wir oder unsere Kunden gegenüber dem Lieferanten angegeben oder gemeldet haben, durch die entsprechende (Vor-)Registrierung oder Zulassung abgedeckt ist, (d) uns umgehend darüber zu informieren, ob ein Stoff oder eine Zubereitung, welche vorregistriert worden ist, nicht innerhalb der entsprechenden Übergangszeit endgültig registriert werden soll oder kann und (e)

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

keine Waren jeder Art zu verkaufen oder zu liefern, welche verbotene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten ((a) bis (e) zusammen „REACH-Konformität“). Der Lieferant erkennt an, dass Verstöße gegen die REACH-Konformität grundsätzlich im Sinne des anwendbaren Rechts zu einem Mangel des Stoffes, der Zubereitung oder sonstiger Waren oder Artikel führen und wird uns von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Ausgaben und Schäden (zusammen „Ansprüchen“) freistellen, die durch den Lieferanten aufgrund einer Verletzung der vorgenannten REACH-Konformität verursacht worden sind und uns bei der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche auf eigene Kosten unterstützen.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, keine Ware zu liefern, die entgegen der VERORDNUNG (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP-VO) verbotene oder beschränkte Stoffe im Sinne der Anlage I und II enthält oder freisetzt.
- (3) Der Lieferant ist zur Vorregistrierung aller Produkte, welche nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) und den dafür maßgeblichen Ausführungsverordnungen registrierpflichtig sind, verpflichtet. Er übernimmt ferner die Einhaltung von diesbezüglichen Informations- und Kennzeichnungspflichten, sofern er Hersteller oder Importeur nach den gesetzlichen Bestimmungen ist.
- (4) Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Umweltstandard ISO 14001 ist einzuhalten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware auf eigene Kosten rechtzeitig zuleiten als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden und kommerziellen Nachteile.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, alle an uns verkauften Waren und Dienstleistungen nach den Regeln des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf ihre mögliche Eingruppierung als „Dual Use Güter“ zu überprüfen und uns das Ergebnis auf Aufforderung unverzüglich in schriftlicher Form kostenfrei mitzuteilen. Hierzu gehört neben der Angabe der Zolltarifnummer auch das Ergebnis einer Prüfung mittels des BAFA-Umschlüsselungsverzeichnisses oder mittels des elektronischen Zolltarifs (EZT).
- (7) Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu bestellen, der die Verpflichtungen nach der REACH-VO erfüllt, und uns hierüber entsprechend zu informieren.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

- (8) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) – in der jeweils gültigen Fassung – entsprechen.
- (9) Der Lieferant ist zur Einhaltung der in Section 1502 des Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktminerale sowie der Bestimmungen der EU-Verordnung bezüglich der Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Verordnung (EU) 2017/821) verpflichtet. Sollten Konfliktminerale im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Ware erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant uns die nach dem Dodd-Frank Act bzw. der Verordnung (EU) 2017/821 erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Lieferanten von kobalthaltigen Rohmaterialien und Waren werden die Herkunft von Kobalt in ihrer Lieferkette auf Anfrage zur Verfügung stellen. Darüber-hinaus wird der Lieferant auf Verlangen entsprechende Auskunft über weitere relevante Minerale und Metalle erteilen. In diesem Kontext ist der Lieferant verpflichtet, den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisiko-gebieten einzuhalten und entsprechend in seiner Lieferkette zu verankern. Die jeweils aktuelle Version kann hier abgerufen werden: <https://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>

- (10) Der Lieferant gewährleistet, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einschließlich der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere die gem. § 6 ElektroG erforderliche Registrierung vorzunehmen und die sich daraus für uns ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und uns – soweit diese übertragbar sind – bei deren Erfüllung zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, soweit erforderlich, für uns kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG nach unseren Vorgaben auf dem Vertragsgegenstand anzubringen sowie den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem Symbol gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3 des ElektroG nach unseren Vorgaben zu kennzeichnen („Durchgestrichene Mülltonne“).

### 16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, des einheitlichen UN- Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten, insbesondere aus Verträgen oder über deren Gültigkeit, ist Coburg. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der IBC SOLAR AG - (AEB)

- (3) Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Lieferanten werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt a. M., Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Lieferant Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nach dem geltenden Recht vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Jede Bestimmung, die vollständig oder teilweise unwirksam ist, wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.